

Tarifvertrag
zur Einführung des
Tarifvertrages
für die Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer
der DB Kommunikationstechnik GmbH
(EinfTV KT)
in der Fassung vom 14.12.2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vermögenswirksame Leistung
- § 3 Besondere Entgeltumwandlung/ Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge
- § 4 Job-Ticket
- § 5 Aufhebung bestehender Tarifregelungen
- § 6 Überleitung des bestehenden Personalbestandes/ Ermittlung des neuen Monatsbandentgeltes
- § 7 Leistungszulage für Servicetechniker, Disponenten, produktive Mitarbeiter Betrieb und Mitarbeiter Projekte (Lz QK)

Anlagen

- Anlage 1 Ermittlung der Eingruppierung im Band
- Anlage 2 aufzuhebende Tarifverträge

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der DB Kommunikationstechnik GmbH (TV KT)“ fallen und die am 30. November 2014 schon in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Kommunikationstechnik GmbH gestanden haben und am 01. Dezember 2014 noch in einem Arbeitsverhältnis mit der DB Kommunikationstechnik GmbH stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die
 - a) mit Ablauf des oder nach dem 30. November 2014 bei der DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeschieden sind und bei dieser wieder eingestellt werden,
 - b) von § 29 (Sonderregelungen für Arbeitnehmer und Nachwuchskräfte des Bereiches Medien- und Kommunikationsdienste) TV KT erfasst sind.
- (3) Dieser Tarifvertrag und die übrigen für die DB Kommunikationstechnik GmbH geltenden tariflichen Regelungen, gelten auch für den am 30. November 2014 durch arbeitsvertragliche Regelung nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer, der am 30. November 2014 schon in einem Arbeitsverhältnis zur DB Kommunikationstechnik GmbH und am 01. Dezember 2014 noch in einem Arbeitsverhältnis zur DB Kommunikationstechnik GmbH steht, und der sich durch Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages den für die DB Kommunikationstechnik GmbH ab 01. Dezember 2014 jeweils geltenden tariflichen Regelungen unterstellt.

Solange die Unterstellung nicht erfolgt, können aus den tariflichen Regelungen der DB Kommunikationstechnik GmbH keine Ansprüche geltend gemacht werden, die günstiger sind als die aus dem für den Arbeitnehmer geltenden Individualarbeitsvertrag.

§ 2 Vermögenswirksame Leistung

Haben Arbeitnehmer auf Basis der mit Ablauf des 30. November 2014 abgelösten Regelung des § 16 Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB Telematik GmbH (ETV) eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz gewählt, so haben sie weiterhin Anspruch auf diese vermögenswirksame Leistung für die Dauer der Laufzeit dieser Anlage.

§ 3 Besondere Entgeltumwandlung Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge

Haben Arbeitnehmer auf Basis der mit Ablauf des 30. November 2014 abgelösten Regelung des § 16a Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB Telematik GmbH (ETV) eine Umwandlungsvereinbarung nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds abgeschlossen, so haben sie – für die Dauer dieser Umwandlungsvereinbarung - weiterhin Anspruch auf diese arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 40,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben und sofern sie mindestens

a) 60,00 EUR monatlich

oder

b) 720,00 EUR im Kalenderjahr

ihres künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandeln.

§ 4 Job-Ticket

Arbeitnehmer, die vor dem 01. Dezember 2014 auf Grund des zum 01. Dezember 2014 ohne Nachwirkung außer Kraft getretenen § 3 „Sozialtarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arcor DB-Telematik GmbH (STV)“ für ein Verbund Job-Ticket einen niedrigeren Eigenanteil zu tragen hatten als nach § 4 KonzernJob-TicketTV, haben weiterhin Anspruch auf diesen niedrigeren Eigenanteil für dieses bisherige Ticket. Diese Regelung gilt für den vorgenannten Personenkreis über Satz 2 hinaus für zukünftige Verluste von Verkehrsleistungen bis zum 31. August 2015.

§ 5 Aufhebung bestehender Tarifregelungen

- (1) Mit der Einführung des neuen Tarifvertrages treten die in der Anlage 2 aufgelisteten Tarifverträge vollständig und ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (2) Für die Arbeitnehmer der KT-Classic, die vor Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages am 01. Dezember 2014 unter den Geltungsbereich des EinfTV AHS fielen, werden die Regelung aus § 3 (Vorzeiten), § 4 (Kündigungsbeschränkungen), § 5 (Krankengeldzuschuss) sowie § 14 (Zusatzversorgung) inhaltsgleich fortgeführt.

Für den gesamten Erholungsurlaubanspruch des Kalenderjahres 2014 besteht der Anspruch auf das tägliche Urlaubsgeld nach § 8 Abs. 3 MTV DB Kommunikationstechnik in Höhe von 16,19 EUR.

- (3) Für die Arbeitnehmer der ICT Field Service, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages am 01. Dezember 2014 unter den Geltungsbereich EinfTV fielen, werden die Regelungen des § 2 Abs. 4 (Fortgeltung ZVerSTV bzw. BV über betriebliche Altersversorgung der ehem. CNI) inhaltsgleich fortgeführt. Ebenso werden für die Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des STV fielen die Regelungen des § 2 (Beitragszuschuss, Entgeltfortzahlung, Kurmaßnahmen) fortgeführt. Für die Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des ÜTV fielen werden die Regelungen des § 3 (Zusatzurlaub für Schwerbehinderte), § 4 (Krankengeldzuschuss) sowie § 5 (Kündigungsbeschränkungen) fortgeführt
- (4) Darüberhinausgehende Besitzstände werden nicht vereinbart.

§ 6

Überleitung des bestehenden Personalbestandes/ Ermittlung des neuen Monatsbandentgeltes

- (1) Die Arbeitnehmer werden einer Entgeltgruppe entsprechend der Obersätze zugeordnet.
- (2) Die Ermittlung der tatsächlichen Höhe des Monatsbandentgeltes, das der übergeleitete Arbeitnehmer innerhalb seines Entgeltbandes erhält, erfolgt nach dem in Anlage 1 vereinbarten Rechenweg.
- (3) Ebenfalls in Anlage 1 geregelt ist das weitere Wandern im Band nach der erstmaligen Zuordnung zu einer Stufe.

§ 7

Leistungszulage für Servicetechniker, Disponenten, produktive Mitarbeiter Betrieb und Mitarbeiter Projekte (Lz QK)

- (1) Servicetechniker, Disponenten, produktive Mitarbeiter Betrieb und Mitarbeiter Projekte sowie die Teamleiter dieser Bereiche erhalten für besondere Leistungen in der Qualität und Kundenzufriedenheit, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Lz QK. Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt jährlich. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich nach Abschluss der Leistungsbewertung.
- (2) Für Servicetechniker, Disponenten, produktive Mitarbeiter Betrieb und Mitarbeiter Projekte sowie die Teamleiter dieser Bereiche wird jeweils eine Pauschale je Monat zur Verfügung gestellt.

Für Servicetechniker sowie die Teamleiter dieser Bereiche, wird jeweils eine Pauschale in Höhe von 132,73 EUR (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 137,38 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 140,95 EUR) je Monat zur Verfügung gestellt.

Für Disponenten sowie die Teamleiter dieser Bereiche wird jeweils eine Pauschale in Höhe von 132,73 EUR (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 137,38 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 140,95 EUR) je Monat zur Verfügung gestellt.

Für produktive Mitarbeiter Betrieb sowie die Teamleiter dieser Bereiche wird jeweils eine Pauschale in Höhe von 132,73 EUR (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 137,38 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 140,95 EUR) je Monat zur Verfügung gestellt.

Für Mitarbeiter Projekte sowie die Teamleiter dieser Bereiche wird jeweils eine Pauschale in Höhe von 176,98 EUR (ab 01. Juli 2019 in Höhe von 183,17 EUR und ab 01. Juli 2020 in Höhe von 187,93 EUR) je Monat zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Festsetzung des jeweiligen nach Leistung differenzierten Einmalbetrages erfolgt in den Betrieben.

Die Lz QK findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.

- (4) Die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungszulage werden in einer Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt. In der GBV können auch Regelungen zu monatlichen Zahlungen getroffen werden, die dann auf Wunsch des Arbeitnehmers zur Auszahlung kommen.
- (5) Die Lz QK erhöht sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatsbandentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatsbandentgelte.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur Lz QK sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die die Tätigkeit eines Servicetechnikers, Disponenten, produktive Mitarbeiter Betrieb und Mitarbeiter Projekte sowie die Teamleiter dieser Bereiche nicht nur vorübergehend ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt den EinfTV KT vom 12. Dezember 2016.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. September 2018, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen unwirksam oder unanwendbar werden, so sind die Tarifvertragsparteien auch ohne Kündigung dieses Tarifvertrags verpflichtet, Verhandlungen zur Anpassung dieser Bestimmung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.

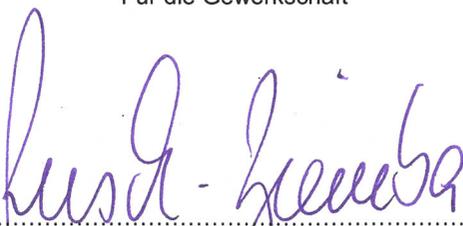
Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....
(Geschäftsführer der
DB Kommunikationstechnik GmbH)


.....
(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

§ 1 Allgemeines

(1) Für Arbeitnehmer der DB Kommunikationstechnik GmbH, die am 30. November 2014 unter den Geltungsbereich eines der nachfolgenden Tarifverträge fielen

- MTV DB Kommunikationstechnik
- Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arcor DB-Telematik GmbH (MTV)

und am 01. Dezember 2014 unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des funktionspezifischen Tarifvertrages der DB Kommunikationstechnik GmbH fallen, wird zur Ermittlung des monatlichen Bandentgeltes eine Berechnung nach § 2 durchgeführt. Eine darüberhinausgehende Vergleichsberechnung nach KonzernZÜTV findet nicht statt.

(2) Basis der Berechnung ist eine Arbeitszeit von 2.036 Stunden/Jahr.

§ 2 Berechnung des Monatsbandentgeltes

Die Berechnung des Monatsbandentgeltes, das der Arbeitnehmer in einem Entgeltband erhält, erfolgt nach den folgenden drei Rechenschritten:

a) Es wird zunächst die Summe der bisherigen Entgeltbestandteile aus den tarifvertraglichen Ansprüchen nach den bis zum 30. November 2014 geltenden Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der DB Kommunikationstechnik GmbH ermittelt. Die hierbei zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile sind abschließend in den Ziffern I und II aufgelistet.

I. für den Bereich der KT-Classic

1. 12-facher Betrag des Monatstabellenentgeltes nach § 2 ETV DB Kommunikationstechnik, das der Arbeitnehmer im Kalendermonat November 2014 erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er den gesamte Kalendermonat November 2014 gearbeitet hätte
2. 12-facher Betrag der Leistungsprämie nach § 4 ETV DB Kommunikationstechnik, das der Arbeitnehmer im Kalendermonat November 2014 erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er den gesamte Kalendermonat November 2014 gearbeitet hätte
3. 3-facher Betrag der Leistungsprämie für Tarifkräfte mit Führungsaufgaben nach § 5 ETV DB Kommunikationstechnik, das der Arbeitnehmer im Kalendermonat November 2014 erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er das gesamte Tertial von Juli bis September 2014 gearbeitet hätte, zuzüglich der für das Jahr 2013 (im April 2014) gezahlten Jahresabschlussvergütung
4. Die Jahressonderzahlung nach § 6 ETV DB Kommunikationstechnik für das Jahr 2014

5. 13-facher Betrag der Diff-Z nach dem ZÜ-ÜbergangstV
6. Urlaubsgeld nach § 8 Abs. 3 MTV DB Kommunikationstechnik, das der Arbeitnehmer erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er seinen gesamten Jahresurlaub 2014 genommen hätte.
7. Übertarifliche Zulagen für den Zeitraum November 2013 bis Oktober 2014, die im Vorgriff auf die neue Entgeltstruktur individualvertraglich vereinbart wurden und mit der Einführung der neuen Entgeltstruktur wegfallen sollen, soweit dies arbeitsvertraglich möglich ist.
8. Tantiemen oder Jahresabschlussvergütungen, die im Jahr 2013 an den Arbeitnehmer gezahlt wurden, der durch arbeitsvertragliche Regelung vor dem 30. November 2014 nicht tarifgebunden war und sich durch Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages den für die DB Kommunikationstechnik GmbH ab 01. Dezember 2014 jeweils geltenden tariflichen Regelungen unterstellt hat.

II. für den Bereich der ICT Field Service

1. 12-facher Betrag des Monatstabellenentgelts nach § 4 ETV, das der Arbeitnehmer im Kalendermonat November 2014 erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er den gesamte Kalendermonat November 2014 gearbeitet hätte
 2. Leistungszulage für das Jahr 2013 gem. § 4 LeistungstV (gezahlt in April 2014)
 3. Urlaubsgeld nach § 14 ETV
 4. Jahressonderzahlung nach § 15 ETV, das der Arbeitnehmer im Kalendermonat November 2014 erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er den gesamte Kalendermonat November 2014 gearbeitet hätte
 5. 13-facher Betrag der Diff-Z nach dem ZÜ-ÜbergangstV
 6. 12-facher Betrag der Besitzstandszulage nach § 2 ÜTV, die der Arbeitnehmer im Kalendermonat November 2014 erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er den gesamte Kalendermonat November 2014 gearbeitet hätte
 7. Übertarifliche Zulagen für den Zeitraum November 2013 bis Oktober 2014, die im Vorgriff auf die neue Entgeltstruktur individualvertraglich vereinbart wurden und mit der Einführung der neuen Entgeltstruktur wegfallen sollen, soweit dies arbeitsvertraglich möglich ist.
 8. Tantiemen oder Gratifikationen, die im Jahr 2013 an den Arbeitnehmer gezahlt wurden, der durch arbeitsvertragliche Regelung vor dem 30. November 2014 nicht tarifgebunden war und sich durch Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages den für die DB Kommunikationstechnik GmbH ab 01. Dezember 2014 jeweils geltenden tariflichen Regelungen unterstellt hat.
- b) Von der Summe nach Buchst. a werden folgende Werte abgezogen:
1. 450 EUR, da dies das zukünftige Urlaubsgeld sein wird
 2. 12-facher Betrag der monatlichen Pauschale für Arbeitnehmer, die die „Leistungszulage für Servicetechniker, Disponenten, Werkstatttechniker, produktiven Mitarbeiter Betrieb und Mitarbeiter Projekte (Lz QK)“ erhalten.

- c) Die Summe nach Buchst. b wird durch dreizehn geteilt und bildet somit den Wert, der mit dem neuen Monatsbandentgelt des Arbeitnehmers erreicht werden muss.

§ 3

Festlegung des Monatsbandentgelts

- (1) Liegt der Wert nach § 2 Buchst. c unterhalb der Banduntergrenze, so wird das Monatsbandentgelt auf die Banduntergrenze angehoben.
- (2) Liegt der Wert nach § 2 Buchst. c zwischen zwei Stufen im Bereich zwischen Banduntergrenze und Zentralwert, so wird der Arbeitnehmer derjenigen Stufe zugeordnet, die er mit dieser Summe erreicht. Besteht dann noch eine Restsumme, die zum Erreichen der nächsten Stufe nicht mehr ausreicht, so wird diese Restsumme als Einführungszulage KT (EKT) bezeichnet und als ein in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteil neben dem Monatsbandentgelt gezahlt. Die EKT ist dynamisch und wird dreizehnfach gezahlt.

Der nächste Stufensprung erfolgt unter Anrechnung der Einführungszulage KT.

Der nächste Stufensprung erfolgt nach Ablauf der für die Stufe erforderlichen Funktionsjahre entsprechend § 34 TV KT. Die Funktionsjahre zählen ab Einführung des neuen Tarifvertrages zum 01. Dezember 2014.

- (3) Liegt der Wert nach § 2 Buchst. c zwischen Zentralwert und Bandobergrenze, so bildet dieser Wert das neue Monatsbandentgelt des Arbeitnehmers.
- (4) Liegt der Wert nach § 2 Buchst. c oberhalb der Bandobergrenze, so bildet dieser Wert das neue Monatsbandentgelt des Arbeitnehmers.

§ 4

Abrechnung der bisherigen leistungsbezogenen Entgeltbestandteile

- (1) Die Leistungsprämie nach § 4 ETV DB Kommunikationstechnik wird – auf Basis der bisherigen Werte - letztmalig im November 2014 auf Basis der bisherigen Werte an die berechtigten Arbeitnehmer ausgezahlt.
- (2) Für die Leistungsprämie für Tarifkräfte mit Führungsaufgaben nach § 5 ETV DB Kommunikationstechnik endet der letzte Bemessungszeitraum am 30. November 2014. Die Auszahlung an die berechtigten Arbeitnehmer erfolgt im Wege der Spitzabrechnung im April 2015.
- (3) Die Leistungszulage nach § 4 LeistungsTV DB Telematik wird letztmalig für den Bemessungszeitraum Januar bis November 2014 ermittelt und im Januar 2015 an die berechtigten Arbeitnehmer ausgezahlt. Die Höhe der individuellen Leistungszulage nach § 6 LeistungsTV für den oben genannten Zeitraum wird abweichend von der bisherigen tarifvertraglichen Regelung letztmalig auf Basis des ILP-Wertes aus dem Jahr 2011 ermittelt.

Bei Arbeitnehmern, für die kein ILP-Wert aus dem Jahr 2011 vorliegt, wird der durchschnittliche ILP-Wert ihrer Entgeltgruppe gem. § 6 Buchst. c LeistungsTV zu Grunde gelegt

- (4) Die Gratifikation für Arbeitnehmer, die sich durch Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages den für die DB Kommunikationstechnik GmbH ab 01. Dezember 2014 jeweils geltenden tariflichen Regelungen unterstellen, wird für den Bemessungszeitraum Januar bis November 2014 ermittelt und im April 2015 ausgezahlt.

Liste der Tarifverträge, die mit Einführung des neuen Tarifvertrages aufgehoben werden.

1. Verweisungstarifvertrag für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Geschäftsbereichs Druck und Informationslogistik der DB Anlagen und Haus Service GmbH (VerweisungsTV AHS GB D) vom 20. November 2000
2. Arbeitszeittarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB Kommunikationstechnik (AZTV DB Kommunikationstechnik) vom 29. Juni 2009
3. Tarifvertrag zur Einführung eines Haustarifvertrages für die Arbeitnehmer der DB Anlagen und Haus Service GmbH (EinfTV AHS) vom 20. November 2000
4. Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB Kommunikationstechnik GmbH (ETV DB Kommunikationstechnik) vom 29. Juni 2009
5. Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB Kommunikationstechnik GmbH (MTV DB Kommunikationstechnik) vom 29. Juni 2009
6. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit für die Arbeitnehmer der Arcor DB-Telematik GmbH (ATZTV)
7. Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit für die Arbeitnehmer der Arcor DB-Telematik GmbH (AZTV)
8. Einführungstarifvertrag für die von der Arcor AG & Co. im Wege des Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB auf die Arcor DB-Telematik GmbH übergehenden Arbeitnehmer (EinfTV)
9. Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB Telematik GmbH (ETV)
10. Tarifvertrag zur Leistungsbeurteilung für die Arbeitnehmer der DB Telematik GmbH (LeistungsTV)
11. Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arcor DB-Telematik GmbH (MTV)
12. Tarifvertrag über Rationalisierungsschutz und Arbeitsplatzsicherung für die Arbeitnehmer der DB Telematik GmbH (RSTV)
13. Sozialtarifvertrag für die Arbeitnehmer der Arcor DB-Telematik GmbH (STV)
14. Tarifvertrag über die Sicherung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Arcor DB-Telematik GmbH (ÜTV)
15. Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer der DB Kommunikationstechnik GmbH (bAV-KT-TV)

Anlage zum EinfTV KT vom 14. Dezember 2018

Die nachstehenden Anlagen sind als Tarifregelungen Bestandteil des EinfTV KT.

Anlagen

Anlage 1 Ermittlung der Eingruppierung im Band

Anlage 2 aufzuhebende Tarifverträge

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

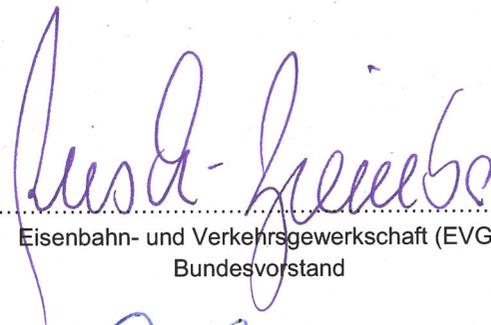


(Geschäftsführer der
DB Kommunikationstechnik GmbH)

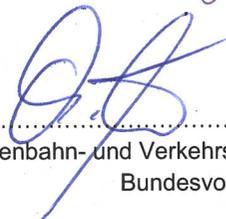


(Hauptgeschäftsführerin des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand